



Gebührenreglement der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg

Zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg, gestützt auf

- § 5 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993,
- § 47 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg vom 16. Juni 2000

beschliesst:

Baubewilligungsgebühren

Für die Entscheide über Baugesuche einschliesslich Baukontrollen, Vorentscheide und Stellungnahmen hat der Gesuchsteller eine Gebühr zu entrichten, welche vom Gemeinderat unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes gemäss den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt wird:

1

- Behandlungsgebühren:
- a) Für geringfügige Bauvorhaben, Kleinbauten, ordentliche Behandlungen und Bewilligungen von Baugesuchen, Kontrollen, Vorentscheide, Ablehnungen sowie für die Beurteilung von Nachträgen und Abänderungen von Baugesuchen werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.
 - b) Zusätzlich werden die Kosten für Publikation, für die notwendige Beiziehung von Fachleuten und für ausserordentliche Baubeaufsichtigungen in Rechnung gestellt.
 - c) Die verfügbaren Gebühren sind vor Baubeginn der Finanzverwaltung Rudolfstetten-Friedlisberg zu bezahlen. Erst nach Entrichtung der Gebühren erfolgt die Baufreigabe.



2

Benützung des
öffentlichen Grundes:

- a) Für die Benützung öffentlichen Grundes durch Baugerüste, Baracken, Bau- und Gerüstmaterial etc., wird eine Gebühr von **5 Rp.** pro m² und Tag erhoben. Die Verrechnung erfolgt erst ab einem Rechnungsbetrag von Fr. 50.00.
- b) Zusätzlich kann eine Kautions verlangt werden. Diese wird nach Abzug der Auslagen für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, die direkt mit der Bautätigkeit zusammenhängen (Reparatur an Strassen, Kanalisations- und Wasserversorgungseinrichtungen, Reinigungsarbeiten), zurückerstattet.

3

Inkrafttreten, Anwendung auf
hängige Baugesuche

Das Gebührenreglement tritt mit der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft und ist bereits auch auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2000:

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber

sig. Anton Hotz

sig. Urs Schuhmacher